

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 15

DIENSTAG, DEN 21. FEBRUAR

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	241	Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannte Wege (vom Eichelhäherkamp abgehend) –	243
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Steinreye –	241	Öffentliche Bekanntmachung gemäß §16 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) – Absage des Erörterungstermins für das Genehmigungsverfahren der Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH	244
Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –	242	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	244
Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –	242	Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Marschwinkel“	245
Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –	242	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Unterebestraße“	245
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –	242	Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität	245
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –	242	Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2023/2024 bis einschließlich Sommersemester 2024 –	250
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedrichsberger Straße –	243		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –	243		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Chaussee –	243		
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg –	243		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 1. März 2023, um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 21. Februar 2023

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 241

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Steinreye –

Nach §6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Steinreye (Flurstück 8271 [756 m²]), in einem Bogen von Haus Nummer 21 gegenüberliegend bis Haus Nummer 25 gegenüberliegend

verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Fläche ist durch Senatsbeschluss vom 22. November 2018 Steinreye benannt worden.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 241

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Auenstraße (Flurstück 1732 teilweise), vom Kehrenende bis Friedrichsberger Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 242

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Fichtestraße (Flurstück 1375 teilweise), vom Kehrenende bis Wandsbeker Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 242

Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene öffentliche Wegefläche Leibnizstraße (Flurstück 1789 teilweise), vom Kehrenende bis Wandsbeker Chaussee verlaufend, mit sofortiger Wirkung auf den allgemeinen Fußgängerverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 242

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Auenstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene Verbreiterungsfläche Auenstraße (Flurstück 1732 teilweise), zwischen Haus Nummern 20d und 22d verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 242

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Fichtestraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hmb-GVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegenen Verbreiterungsflächen Fichtestraße (Flurstück 1375 teilweise), vor Haus Nummern 2-6 und vor Nummer 5 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 242

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedrichsberger Straße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegene Verbreiterungsfläche Friedrichsberger Straße (Flurstück 14 teilweise), von Eilbektal bis Auenstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 243

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Leibnizstraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Eilbek, Ortsteil 502, belegenen Verbreiterungsflächen Leibnizstraße (Flurstück 1789 teilweise), vor Haus Nummern 1-3 und vor Nummern 2-4 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 6. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 243

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bramfelder Chaussee –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Bramfeld, Ortsteil 515, belegene Verbreiterungsfläche Bramfelder Chaussee (Flurstück 10650 [158m²]), vor Haus Nummer 253 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentli-

chen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 243

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Weg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegene öffentliche unbenannte Weg (Flurstück 3 [1454m²]), vom Kiwittredder abzweigend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 243

Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannte Wege (vom Eichelhäherkamp abgehend) –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen öffentlichen unbenannten Wege (Flurstücke 3204 [966m²], 966 [1977m²] und 963 [2263m²]), vom Eichelhäherkamp abzweigend, für den öffentlichen Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und dem öffentlichen Verkehr entbehrlich und mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 243

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 16 Absatz 1 der
Neunten Verordnung zur Durchführung
des BImSchG (9. BImSchV) – Absage des
Erörterungstermins für das
Genehmigungsverfahren der Firma Barry
Callebaut Cocoa Germany GmbH**

Die Firma Barry Callebaut Cocoa Germany GmbH, Ein-siedeldeich 7-9, 20359 Hamburg, hat am 30. März 2022, vervollständigt am 29. September 2022, bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft die Genehmigung für die Erhöhung der Produktionskapazität der betriebenen Anlagen zum Rösten von Kakao-bohnen und zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakaο von derzeit etwa 297 t pro Tag auf etwa 450 t pro Tag beantragt.

Der für den 2. März 2023 geplante Erörterungstermin wird hiermit abgesagt, da keine Einwendungen erhoben wurden.

Hamburg, den 21. Februar 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 244

**Bekanntgabe des Ergebnisses einer
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur
Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**

**Hier: Überbauung eines Stichgrabens im Zuge
der Erweiterung des bestehenden Paketentrums
der Deutsche Post AG am Rungedamm**

Die Deutsche Post AG plant als Vorhabenträgerin im Bezirk Bergedorf, Rungedamm 39, die Verrohrung und anschließende Überbauung einer Grabenparzelle mit einer Erweiterung des Logistikzentrums Allermöhe. Die Erweiterung ist auf Grund von Kapazitätsengpässen in Folge des stark angestiegenen Versandaufkommens notwendig.

Die Vorhabenträgerin hat beim Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, als Planfeststellungsbehörde, eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Verrohrung des Gewässers „Stichgraben 4“ beantragt. Die Verrohrung des Stichgrabens 4 auf 115 m Länge, sowie die Herstellung eines Ausgleichsgewässers stellen einen sonstigen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar und unterliegen der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Bezüglich des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit ist festzustellen, dass sich das Vorhaben in einem rein gewerblich genutzten Umfeld befindet und die nächste Wohnsiedlung mehr als 1 km entfernt liegt. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungsfunktion des beanspruchten Gebietes.

Für das Schutzgut Mensch/Gesundheit ergeben sich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen ist festzustellen, dass durch die geplante Verrohrung dauerhaft Gewässer und Uferbereiche verloren gehen. Die in den geplanten Lichtfenstern gelegenen Lebensräume in der Verrohrung, das geplante Ausgleichsgewässer und die Ausgleichspflanzen stehen den verdrängten Arten im engeren Umfeld weiterhin zur Verfügung. Im weiteren Umfeld befinden sich Gehölzstrukturen am Ufer des Moorfleeter Hauptgrabens, am Südlichen Bahngraben und am Moorfleeter Schlauchgraben. Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff als nicht erheblich eingestuft.

Schutzgut Boden: Von der Baumaßnahme sind relativ junge Böden betroffen, die durch die Gewerbeansiedlung im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes in erheblichem Maße bereits anthropogen verändert worden sind. Durch die Überbauung kommt es zu einem dauerhaften Verlust dieser Böden im Bereich der bestehenden Grabenparzelle. Im Bereich der Lichtfenster kann der Verlust als weniger schwer angesehen werden.

Die Inanspruchnahme der Böden führt insgesamt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Eine baubedingte Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist durch fachgerechte Handhabung von Maschinen, Fahrzeugen und Materialien zu vermeiden. Eine besondere Gefährdung des Grundwassers wird bei Einhaltung aller technischen und gesetzlichen Vorschriften nicht erwartet. Eine Freilegung von Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Es kommt zu einer Verrohrung des Stichgrabens 4 auf 115 m Länge. Diese Verrohrung wird durch fünf Lichtfenster unterbrochen mit einer Größe von jeweils 30 m². In diesen Bereichen befindet sich eine offene Gewässersohle und einseitig eine grüne Böschung, die als Trittsteinbiotope im verrohrten Abschnitt dienen und die Beeinträchtigung auf den Gewässerlebensraum minimieren sollen. Als Ausgleich für die verrohrte Gewässerfläche wird ein Ausgleichsgewässer mit direkter Verbindung zum Stichgraben 4 angelegt. Das Umfeld des Ausgleichsgewässers kann sich naturnah entwickeln.

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das Landschaftsbild wird dahingehend verändert, dass ein Graben mit umgebenden Ufersäumen entfernt und überbaut wird. Es verbleiben lediglich fünf Lichtfenster

mit entsprechendem Bewuchs. Als Ausgleich werden Gehölzpflanzungen vorgenommen und ein Ausgleichsgewässer für die Verrohrung angelegt. Der Bereich des Bauvorhabens verfügt nur über eine geringe Sichtbeziehung zur öffentlichen Straße (Rungedamm) und hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Erhebliche nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes finden demnach nicht statt.

Das Schutzgut Klima/Luft wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt, da durch den Eingriff entfallende Vegetations- und Wasserflächen durch die Anlage neuer Flächen kompensiert wird.

Ein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Eine Kumulierung mit anderen Bauvorhaben ist nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 13. Februar 2023

Das Bezirksamt Bergedorf
– Zentrum für Wirtschaftsförderung,
Bauen und Umwelt –
als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 244

Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Marschwinkel“

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene öffentliche Wegefläche Marschwinkel (Flurstück 4401 [etwa 44 m²]) für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Umfang dieser Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Entwidmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 245

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Unterebestraße“

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 711, belegene Verbreiterungsfläche der Straße „Unterebestraße“ auf dem Flurstück 5840 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Harburg, Fachamt

Management des öffentlichen Raumes, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2023

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 245

Satzung der Studierendenschaft der HafenCity Universität

Vom 15. Juni 2022

Auf Grundlage des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat das Präsidium am 22. Dezember 2022 die vom Studierendenparlament gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG am 15. Juni 2022 beschlossene Satzung der Studierendenschaft genehmigt.

I. Die Studierendenschaft

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Organe der Studierendenschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 5 Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 7 Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 8 Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 10 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 11 Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 12 Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 13 Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 14 Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)
- § 15 Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 16 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 17 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 18 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 19 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 20 Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- § 21 Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

IV. Die Fachschaften

- § 22 Aufgaben der Fachschaft
- § 23 Organe der Fachschaft
- § 24 Mittelzuweisung an die Fachschaften

§ 25 Der Fachschaftsrat (FSR)

V. Vollversammlungen

§ 26 Die Studierendenvollversammlung (SVV)

§ 27 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

VI. Finanzen

§ 28 Mittel der Studierendenschaft

§ 29 Wirtschaftsführung

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Satzungsänderung

§ 31 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I.

Die Studierendenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) immatrikulierten Studierenden bilden die Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU). Diese ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Studierendenschaft nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen und nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts selbst wahr. Die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit Studierendenschaften anderer Hochschulen ist möglich.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss über die Zuordnung von Studiengängen zu Fachschaften. Diese soll sich an den Fachrichtungen orientieren.

§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der HafenCity Universität Hamburg (HCU) mitzuwirken. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz.

§ 3

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Fachschaftsrate (FSR),
4. die Studierendenvollversammlung (SVV),
5. die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV).

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes oder Mandates im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studierendenschaft einsetzen. Es hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Sitzen des Studierendenparlaments (StuPa) und den Organen seiner Fachschaft. Es hat außerdem das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anträge an das Studierendenparlament (StuPa), an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und an seinen Fachschaftsrat (FSR) zu richten. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(3) Die studentischen Gremien sind dem Hamburger Transparenzgesetz verpflichtet. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa), dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und seinem jeweiligen Fachschaftsrat (FSR). Von diesem Recht ausgeschlossen sind personenbezogene Daten. Weitere Regelungen bezüglich der Art und der Bereitstellung der Informationen sowie dem Umgang mit personenbezogenen Daten trifft das Studierendenparlament durch eine Transparenzordnung.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(5) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung benachteiligt werden.

II.

Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5

Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der studentischen Gremien und beschließt in Angelegenheiten, die für die Studierendenschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es kann auch in allen anderen Angelegenheiten der Studierendenschaft durch Beschluss verbindlich entscheiden.

(2) Zu den Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) gehört es insbesondere,

1. die Satzungen der Studierendenschaft zu beschließen,
2. den Haushaltsplan zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
3. die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu wählen,
4. Vertreter*innen für sonstige Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studierendenschaft zu wählen, soweit diese Aufgabe der studentischen Selbstverwaltung obliegt und besonderer demokratischer Legitimation bedarf.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) besteht aus

1. 9 Mitgliedern und ihren Stellvertreter*innen, die von der Studierendenschaft gewählt werden und
2. einem Mitglied und seinem*seiner Stellvertreter*in aus den Reihen jedes Fachschaftsrates (FSR), die vom jeweiligen Fachschaftsrat (FSR) gewählt werden (StuPa-Gesandte, siehe § 25 Absatz 4 dieser Satzung).

(2) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 7

Zusammentritt und Wahlperiode des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Die Wahlen für alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) finden einmal jährlich statt. Sie sollen in der Vorlesungszeit abgehalten werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) beginnt mit der ersten Sitzung nach der Wahl; sie endet mit Beginn der ersten Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa) nach § 14 findet eine Neuwahl des Studierendenparlaments (StuPa) statt. Die Neuwahl wird unverzüglich eingeleitet. Sie soll zum nächsten möglichen Termin während der Vorlesungszeit abgehalten werden. Von der Neuwahl kann nur abgesehen werden, wenn die verbleibende Dauer der vorgesehenen Amtsperiode des Studierendenparlaments (StuPa) weniger als zwei Monate beträgt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 8

Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt ein Präsidium nach den Bestimmungen der Personenwahlen (gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft). Dieses ist für die Durchführung der Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus der*dem Präsident*in, der*dem stellvertretenden Präsident*in und der*dem Schriftführer*in.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtszeit des Studierendenparlaments (StuPa) aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der dem Studierendenparlament (StuPa) angehörenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium vorzeitig aus, wenn

1. es von seinem Amt im Präsidium zurücktritt,
2. das Studierendenparlament (StuPa) an seiner Stelle eine*n Nachfolger*in nach Absatz 3 wählt,
3. es nach § 9 Absatz 1 aus dem Studierendenparlament (StuPa) ausscheidet.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 9

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) durch

1. Niederlegung des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Tod

aus. Ein Mitglied, das nach § 6 Absatz 1 einen von den Fachschaftsräten zu besetzenden Sitz eingenommen hat, scheidet auch dann vorzeitig aus dem Studierendenparlament (StuPa) aus, wenn es seine Mitgliedschaft im entsendenden Fachschaftsrat (FSR) verliert.

(2) Die Wiederbesetzung frei gewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

§ 10

Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) sind Vertreter*innen der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Über das Informationsrecht nach § 4 Absatz 3 hinaus hat jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) das Recht, Einsicht in alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) zu nehmen. Die Einsichtnahme in Unterlagen, die vertraulich zu behandeln sind, kann besonderen Regelungen unterworfen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 11

Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt wenigstens einmal alle sechs Wochen während der Vorlesungszeiten und einmal während der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Das Studierendenparlament (StuPa) tagt in öffentlicher Sitzung. In begründeten Fällen kann es die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

(3) Das Präsidium kann zu weiteren Sitzungen einladen. Es muss unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa),
2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(4) Während der Sitzung des Studierendenparlaments (StuPa) ist ein Protokoll über ihren wesentlichen Verlauf zu führen.

(5) Die Protokolle sind in der Folgesitzung durch das Studierendenparlament (StuPa) mit Beschluss zu bestätigen.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments (StuPa) hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) erforderlich, soweit diese Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 13

Ausschüsse des Studierendenparlaments (StuPa)

Das Studierendenparlament (StuPa) kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

§ 14

Auflösung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist von seiner*seinem Präsident*in aufzulösen, wenn

1. das Studierendenparlament (StuPa) dies mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschließt,
2. sich die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa) auf weniger als die Hälfte der in dieser Satzung vorgesehenen, direkt gewählten Mitgliederzahl vermindert hat,
3. bei einer Studierendenvollversammlung das Studierendenparlament (StuPa) von der Studierendenschaft aufgelöst wird (siehe § 26 Absatz 6).

(2) Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aufgelöst, übernimmt es bis zur Wahl eines neuen Studierendenparlaments (StuPa) kommissarisch die Aufgaben. Wird das Studierendenparlament (StuPa) nach Absatz 1 Nummer 3 aufgelöst, fallen die Aufgaben des Studierendenparlaments (StuPa) an die Studierendenvollversammlung (SVV).

§ 15

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

(2) In der Geschäftsordnung sind Regelungen zu treffen, die die Verfahrensweisen des StuPa regeln.

III.

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt in eigener Verantwortung im Rahmen der Richtlinien des Studierendenparlaments (StuPa) die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

§ 17

Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören folgende Mitglieder an:

1. die*der 1. Vorsitzende,
2. die*der 2. Vorsitzende,
3. die*der Finanzreferent*in,
4. weitere Referent*innen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 bilden dessen Vorstand. Dieser bestimmt im Rahmen der vom Studierendenparlament (StuPa) gefassten Beschlüsse die Richtlinien für die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Mitglieder des AStA dürfen nicht dem StuPa-Präsidium angehören. Mitglieder des AStA nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 dürfen nicht gleichzeitig dem StuPa angehören.

§ 18

Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) wählt die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) in geheimer Wahl.

(2) Die weiteren Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) wählt das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(3) Die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 19

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Neuwahl soll bis spätestens Ende der zweiten Woche des zweiten Monats des Sommersemesters stattfinden.

(2) Die Amtszeit endet vorzeitig

1. mit der Wahl einer*eines Nachfolger*in,
2. durch Rücktritt,
3. mit der Auflösung ihres Referats,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

(3) Zum Ende der Amtszeit nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind die Vorstandsmitglieder des AStA verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl einer*s Nachfolger*in, maximal jedoch drei Monate, fortzuführen.

§ 20

Stellung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der*die 1. Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Der*die 2. Vorsitzende vertritt den*die 1. Vorsitzende*n. Der*die Finanzreferent*in vertritt die*den 2. Vorsitzende*n.

(2) Innerhalb der Richtlinien des Vorstands führen die Referent*innen ihre Geschäfte selbstständig und verantwortlich gegenüber dem Studierendenparlament (StuPa).

(3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sind verpflichtet, dem Studierendenparlament (StuPa), seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben (siehe § 10 Absatz 3).

§ 21

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, über die das Studierendenparlament (StuPa) auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über die Anzahl und Geschäftsbereiche der Referent*innen, Zeichnungsbefugnisse und die Beschlussfassung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).

IV.

Die Fachschaften

§ 22

Aufgaben der Fachschaft

(1) Aufgabe der Fachschaft ist es, die Interessen ihrer Mitglieder in allen Fachschaftsbelangen zu vertreten.

(2) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 23

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind der Fachschaftsrat (FSR) und die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

§ 24

Mittelzuweisung an die Fachschaften

Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist zugunsten der Fachschaften ein Anteil am Beitrag der Studierendenschaft vorzusehen. Der Anteil ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) unter Beteiligung des Studierendenparlaments (StuPa) festzulegen.

§ 25

Der Fachschaftsrat (FSR)

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) hat mindestens drei und maximal sieben Mitglieder.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) wird nach den Bestimmungen der Personenwahlen gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) gebunden und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig.

(4) Der Fachschaftsrat (FSR) wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n StuPa-Gesandte*n. Die Wahl der Vorsitzenden und der StuPa-Gesandten ist dem AStA-Vorstand und dem StuPa-Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) kann sich eine Geschäftsordnung geben. Tut er dies nicht, gilt Folgendes: Der Fachschaftsrat (FSR) ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V.

Vollversammlungen

§ 26

Die Studierendenvollversammlung (SVV)

(1) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg.

(2) Die Studierendenvollversammlung (SVV) muss auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments (StuPa),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa).

(3) Das Präsidium des Studierendenparlaments (StuPa) ist für die Vorbereitung und Leitung der Studierendenvollversammlung (SVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Studierendenvollversammlung (SVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind.

(5) Die Studierendenvollversammlung (SVV) kann in allen Belangen, in denen das Studierendenparlament (StuPa) Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 5), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) oder diese Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für das Studierendenparlament (StuPa) bindend und können nur durch Beschluss der Studierendenvollversammlung (SVV) aufgehoben werden.

(6) Die Studierendenvollversammlung (SVV) hat die Möglichkeit, das Studierendenparlament (StuPa) aufzulösen. Für die Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erreichen.

§ 27

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder einer Fachschaft der Studierendenschaft der HafenCity Universität Hamburg (HCU).

(2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) muss auf

1. Beschluss des Fachschaftsrates (FSR),
2. schriftlichen Antrag von fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft,
3. schriftlichen Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

vom Fachschaftsrat (FSR) binnen einer Frist von 30 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses bzw. nach Eingang eines dahingehenden Antrages einberufen werden. Sie ist wenigstens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung hochschulöffentlich anzukündigen. In dringenden Fällen kann die Einberufung in kürzerer Frist erfolgen; über den Fall der Dringlichkeit entscheidet der Fachschaftsrat (FSR).

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) ist für die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) zuständig. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa) ist entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann in allen Belangen, in denen der Fachschaftsrat Entscheidungsbefugnis hat (siehe § 22), Beschlüsse fassen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat (FSR) bindend und können nur durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aufgehoben werden.

(7) Existiert kein Fachschaftsrat (FSR) für eine Fachschaft, soll die entsprechende Fachschaftsvollversammlung

durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) einberufen werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) übernimmt in diesem Fall die Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

VI.

Finanzen

§ 28

Mittel der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Verwendung ihres Vermögens und durch Beiträge, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft auf Grund einer Beitragsordnung (siehe § 104 Absatz 2 HmbHG) erhoben werden. Das Studierendenparlament (StuPa) beschließt mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder über die Beitragsordnung und setzt die Beiträge semesterweise fest.

§ 29

Wirtschaftsführung

(1) Das Vermögen und die Beiträge der Studierendenschaft werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) im Rahmen des vom Studierendenparlament (StuPa) beschlossenen und von der*dem Präsident*in der Hafencity Universität (HCU) genehmigten Haushaltsplans bewirtschaftet.

(2) Das Nähere bestimmt die vom Studierendenparlament (StuPa) zu beschließende Wirtschaftsordnung.

VII.

Schlussvorschriften

§ 30

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments (StuPa).

§ 31

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger der Stadt Hamburg in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft vom 29. Oktober 2015 (Amtl. Anz. S. 1983) außer Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 2023

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 245

Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2023/2024 bis einschließlich Sommersemester 2024 –

Das Präsidium der Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 6. Februar 2023 die Änderung der am 27. Juni 2022 beschlossenen Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2023/2024 bis einschließlich Sommersemester 2024 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), festgesetzt:

Wintersemester 2023/2024: 1. Oktober 2023
bis 31. März 2024

Erster Vorlesungstag: 16. Oktober 2023

Letzter Vorlesungstag: 3. Februar 2024

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 23. Dezember 2023

Erster Vorlesungstag: 8. Januar 2024

Sommersemester 2024: 1. April 2024
bis 30. September 2024

Erster Vorlesungstag: 2. April 2024

Letzter Vorlesungstag: 13. Juli 2024

Pfingstferien:

Letzter Vorlesungstag: 18. Mai 2024

Erster Vorlesungstag: 27. Mai 2024

Hamburg, den 6. Februar 2023

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 250

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2022001936 – Lieferung von Reparaturspalt für alle Bezirksamter der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):
Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Lieferung von Reparaturspalt für alle Bezirksamter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Bezirksamter der Stadt Hamburg haben Bedarf an reaktivem Kaltasphalt zur Reparatur von Schlaglöchern, allg. Beschädigungen von asphaltierten Fahrbahnen in der Verschleiß-, und Tragschicht.

Ausgeschrieben wird die Lieferung von reaktivem Reparaturspalt für alle Dienststellen der Bezirksamter in Hamburg.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Bezirksamt Altona
Beschreibung Anlieferadresse: „Bauhof Hamburg Altona, Schulgartenweg 4, 22525 Hamburg“.

Öffnungszeiten: Mo-Do 7.00-15.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr

Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschine möglich

Büronummer zur Terminavisierung
+49 40/42811 3613

Bei dem Los 1 hat der Spediteur eine Selbstablattung einzukalkulieren. Es werden grundsätzlich 13-16 Tonnen pro Einzel-Auftrag abgefordert.
Es wird Eimerware favorisiert.

Los-Nr. 2 Losname Bezirksamt Harburg und Bergedorf

Beschreibung Bergedorf:

Anlieferadresse: Bauhof Hamburg-Bergedorf, Kampweg 4, 21035 Hamburg.

Öffnungszeiten Mo-Do 6.00-15.00 Uhr, Freitags von 6.00-13.00 Uhr

Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschinen möglich

Büronummer zur Avisierung +49 40/42891-2539, Abschnittsleiter Bauhof

oder +49 40/42891-2557, Wegewart

Bei dem Los 2 (Bergedorf) hat der Spediteur eine Selbstablattung einzukalkulieren.

Harburg:

Anlieferadresse: Bauhof Hamburg-Harburg, Marmstorfer Weg 31, 21077 Hamburg

Öffnungszeiten: Mo-Do 7.00-15.00 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr

Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschine möglich

Büronummer zur Terminavisierung

+49 40/42871-4941

Bei Terminavisierung mind. 5 Tage vor dem Auslieferungstermin stellt der Bauhof eine Unterstützung des Abladens mit einem Stapler sicher. Ein Selbstabladen braucht in Los 2 (Harburg) nicht kalkuliert zu werden.

Los-Nr. 3 Losname Bezirksamt Eimsbüttel

Beschreibung Anlieferadresse: Bauhof Hamburg Eimsbüttel, Wehmerweg 9, 22529 Hamburg

Öffnungszeiten: Mo-Do von 7.00-14.00Uhr, freitags von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschinen möglich

Büronummer zur Terminavisierung

+49 40/42801 2431, Frau Bernhöft

Bei Terminavisierung mind. 5 Tage vor dem Auslieferungstermin stellt der Bauhof eine Unterstützung des Abladens mit einem Stapler sicher.

Ein Selbstabladen braucht in Los 3 nicht kalkuliert zu werden.

Los-Nr. 4 Losname Bezirksamt Mitte

Beschreibung Anlieferadresse: Bauhof Hamburg-Mitte, Rotenbrückenweg 26; 22113 Hamburg.

Öffnungszeiten: Mo-Do 6.00-14.30 Uhr, Fr. 7.00-13.00 Uhr

Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschine möglich

Büronummer zur Terminavisierung

+49 40/428 54 7400, Herr. Rudat

oder +49 40/428 54 7408, Herr Uwies

Es werden pro Bestellung 8 Paletten Eimerware abgefordert.

Bei Terminavisierung mind. 5 Tage vor dem Auslieferungstermin stellt der Bauhof eine Unterstützung des Abladens

dens mit einem Stapler sicher. Ein Selbstabladen braucht in Los 4 nicht kalkuliert zu werden.

Los-Nr. 5 Losname Bezirksamt Nord
Beschreibung Anlieferadresse: Bauhof Hamburg-Nord, Ohlsdorfer Straße 46; 22299 Hamburg
Öffnungszeiten: Mo-Do 7.00 bis 14.00 Uhr; Fr. 7.00-13.00 Uhr
Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschinen möglich
Büronummer zur Terminavisierung
+49 40/42804- 2411, Herr Hoffmann

Es werden grundsätzlich 8 Paletten auf einmal abgefordert. Das Gesamtgewicht der Beladung einer Palette muss max. eine Tonne betragen (exkl. der Palette). Die maximale Höhe einer Palette inkl. Ladung muss maximal 2,30 Meter betragen.

Bei dem Los 5 hat der Spediteur eine Selbstabladung einzukalkulieren.

Los-Nr. 6 Losname Bezirksamt Wandsbek
Beschreibung Anlieferadresse: Bauhof Hamburg-Wandsbek, Rahlau 75, 22045 Hamburg
Öffnungszeiten Mo-Do 7.00-14.30 Uhr, Freitags bis 13.30 Uhr
Anfahrbarkeit zum Betriebshof mit Sattelzugmaschinen möglich.

Büronummer zur Terminavisierung
+49 40 42881-2400, Herr Eggers, Sachgebietsleitung
Oder + 49 40 42881-5740, Platzwart
Bei Terminavisierung mind. 5 Tage vor dem Auslieferungstermin stellt der Bauhof eine Unterstützung des Abladens mit einem Stapler sicher.

Es werden pro Bestellung grundsätzlich 8 Tonnen Ware abgefordert. Die Ware muss auf Paletten geliefert werden. Die Paletten verbleiben beim AG und werden bei der nächsten Bestellung durchgetauscht. Das Gesamtgewicht der Beladung einer Palette muss max. eine Tonne betragen (exkl. der Palette). Die maximale Höhe einer Palette inkl. Ladung muss maximal 2,30 Meter betragen.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024
Danach verlängert sich der Vertrag einmalig um ein Jahr bis zum 31. Mai 2025, wenn nicht einer der beiden Vertragsparteien bis spätestens 6 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigt.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/d5cb219e-1947-429d-bb9c-b480d6d47d60>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
9. März 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 31. Mai 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Siehe Ziff. 11 der Besonderen Vertragsbedingungen.

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind. Der Vordruck ist zusammen mit dem Angebot vorzulegen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

E1: Eignungsvordruck und 3 aussagekräftige Referenzen

E2: Ggf. Erklärung Bietergemeinschaft

L2: Zertifizierung nach GISCode H

L3: Produkt- und Sicherheitsdatenblätter

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 7. Februar 2023

Die Finanzbehörde

188

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 017-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau & Zweifeldsporthalle, Richard-Linde-Weg 49
in 21033 Hamburg

Bauftrag: Metallbau Fassade

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 98.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2023;

Fertigstellung: ca. November 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
7. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. Februar 2023

Die Finanzbehörde

189

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 065-23 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau GS Baakenhafen, Baakenallee 33
in 20457 Hamburg

Bauftrag: Baureinigung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 55.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. Juli 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
2. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Februar 2023

Die Finanzbehörde

190

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 067-23 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

Sanierung Sporthalle Brockdorffstraße 64
in 22149 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 214.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2023; Fertigstellung: ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
2. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Februar 2023

Die Finanzbehörde

191

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 2022000989 – Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36

20354 Hamburg

Deutschland

+49 40428231386

+49 40427310686

ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit (§ 29 Absatz 3 UVgO) und ggf. Informationen zum Zugriff auf Vergabeunterlagen (§ 29 Abs. 3 UVgO):

Mit der webbasierte Ausschreibungslösung eVergabe* wird die gesamte Prozesskette elektronisch abgebildet. Die Angebotsdaten werden auf dem Server verschlüsselt und die Daten mithilfe von HTTPS übertragen. Dadurch ist die Vertraulichkeit bei der elektronischen Angebotserstellung und -einreichung gesichert. Die Angebote können erst nach Verstreichen des Eröffnungstermins durch zwei Mitarbeiter der Vergabestelle entschlüsselt werden. Die eVergabe ist DSGVO konform.

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule und zum Schwimmunterricht.

Die Leistungen umfassen die Sammelbeförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Treffpunkten/Haltstellen, Schulen, Schwimmbädern sowie Flüchtlingsunterkünften und zurück auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ort der Leistungserbringung: 20354 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Treffpunkten und Haltestellen zur Schule (sowie zurück)

Beschreibung Das Los 1 umfasst die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Treffpunkten/Haltestellen und Schulen sowie zurück. Das Los 1 ist in 3 Teillose aufgeteilt.

Es soll für das Los 1 je Teillos ein Vertrag mit je einem Unternehmen für die Schülerbeförderung zum täglichen Unterricht für den gesamten Vertragszeitraum geschlossen werden. Die Teillose 1.1, 1.2 und 1.3 stellengleichzeitig die einzelnen Touren dar:

Teillos 1.1: Tour zur Schule Gumbrechtstraße

Teillos 1.2: Tour von Schule Moorburg zur Schule Arp-Schnitger-Stieg

Teillos 1.3: Tour zwischen Schulstandorten Schule Kirchwerder, Curslack u. Seefeld

Für das Los 1 sind für die Beförderung folgende Arten von Fahrzeugen (nachfolgend Fahrzeugkategorien) je Teillos erforderlich:

- Fahrzeuge mit 14 bis 20 Fahrgastplätzen (Kleinbus)
- Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)
- Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)
- Fahrzeuge mit 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker).

Jeder Bieter kann sich auf alle Lose bzw. Teillose bewerben. Bitte beachten Sie dabei, dass nur auf die

Anzahl an Losen zu bieten ist, für die auch Kapazitäten bestehen.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und der Leistungsbeschreibung.

Los-Nr. 2 Losname Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht (sowie zurück)

Beschreibung Das Los 2 umfasst die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Schulen zum Schwimmunterricht sowie zurück. Es soll für das Los 2 Rahmenvereinbarungen mit mehreren Unternehmen nach § 21 VgV geschlossen für den gesamten Vertragszeitraum je Teillos geschlossen werden. Das Los 2 ist in die 4 Teillose 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 nach Fahrzeugkategorie wie folgt aufgeteilt:

Teillos 2.1: Fahrzeuge mit 14 bis 20 Fahrgastplätzen (Kleinbus)

Teillos 2.2: Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)

Teillos 2.3: Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)

Teillos 2.4: Fahrzeuge mit bis 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppeldecker)

Die Beförderung zu Los 2 wird schuljährlich vergeben, wobei je Halbjahr unterschiedliche Beförderungsbedarfe entstehen können. Aus den Leistungspunkten ergibt sich die finale Rangfolge der Auftragnehmer bezogen auf deren Wirtschaftlichkeit und somit eine abschließende Rangfolge der Vergabe der Einzelaufträge für die Vertragslaufzeit.

Jeder Bieter kann sich auf alle Lose bzw. Teillose bewerben. Bitte beachten Sie dabei, dass nur auf die Anzahl an Losen zu bieten ist, für die auch Kapazitäten bestehen.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und der Leistungsbeschreibung.

Los-Nr. 3 Losname Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen (sowie zurück)

Beschreibung Das Los 3 umfasst die Beförderung von Schülerinnen und Schülern von Flüchtlingsunterkünften zu Schulen sowie zurück. Das Los 3 ist in 5 Teillose aufgeteilt.

Es soll für das Los 3 je Teillos ein Vertrag mit je einem Unternehmen für die Schülerbeförderung zum täglichen Unterricht für den gesamten Vertragszeitraum geschlossen werden. Die Teillose 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 stellengleichzeitig die einzelnen Touren dar:

Teillos 3.1: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Heidhorst und Mendelstraße mit Begleitung und zurück

Teillos 3.2: Tour vom Gleisdreieck zu den Schulen Sander Straße und Ernst-Henning-Straße mit Begleitung und zurück

Teillos 3.3: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Fünfhausen Warwisch und zurück

Teillos 3.4: Tour vom Gleisdreieck zur Schule Ochsenwerder und zurück

Teillos 3.5: Tour vom Gleisdreieck zur Clara-Grunwald-Schule und zurück.

Für das Los 3 sind für die Beförderung folgende Arten von Fahrzeugen (nachfolgend Fahrzeugkategorien) jeTeillos erforderlich:

- Fahrzeuge mit 14 bis 20 Fahrgastplätzen (Kleinbus)
- Fahrzeuge mit 27 bis 35 Fahrgastplätzen (Midibus)
- Fahrzeuge mit 32 bis 57 Fahrgastplätzen (Reisebus)
- Fahrzeuge mit 70 bis 90 Fahrgastplätzen (Doppel-decker)

Jeder Bieter kann sich auf alle Lose bzw. Teillose bewerben. Bitte beachten Sie dabei, dass nur auf die Anzahl an Losen zu bieten ist, für die auch Kapazitäten bestehen.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den beigefügten Vertragsunterlagen und der Leistungsbeschreibung.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2025
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/82e7dc83-01d0-41b8-a389-a9478ffbc515>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
10. März 2023, 10.00 Uhr
Bindefrist: 28. Juni 2023, 00.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:
Es wird ausdrücklich auf die zu diesem Verfahren veröffentlichte Bekanntmachung im EU-Amtsblatt und die dort aufgeführten Eignungskriterien und -nachweise verwiesen.
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 9. Februar 2023

Die Finanzbehörde

192

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 069-23 CR**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau Klassen und Mehrzweckhalle,
Öjendorfer Höhe 12 in 22117 Hamburg
Bauftrag: Estrich
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Juni 2023;
Fertigstellung: ca. September 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
7. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Februar 2023

Die Finanzbehörde

193

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 075-23 SW**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Schulgebäude 1,4,5,7,11 +12, Appelhoff 2
in 22309 Hamburg
Bauftrag: Verglasungsarbeiten
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. April 2023;
Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Februar 2023

Die Finanzbehörde

194

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 081-23 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Schulgebäude 1,4,5,7,11 + 12, Appelhoff 2 in 22309 Hamburg

Bauftrag: Starkstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 150.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach BEauftragung;

Fertigstellung: ca. August 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
2. März 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 10. Februar 2023

Die Finanzbehörde

195